

Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung für die zu vergebenden ÖSPV-Linien im Kreis Schleswig-Flensburg

1 Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat die Absicht, die Verkehrsleistungen im

Linienbündel Ost

als Aufgabenträger im ÖPNV und damit zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2 ÖPNVG-SH im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages i.S.d Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im wettbewerblichen Verfahren zu vergeben, im Amtsblatt der EU bekannt gemacht. Von der beabsichtigten Vergabe werden die Personenbeförderungsleistungen im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß der in den Anlagen 01 bis 04 dargestellten Leistungen erfasst.

Betriebsaufnahme für diese Verkehrsleistungen ist der 01.01.2021. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) soll eine Laufzeit von 10 Jahren haben. Die zu vergebende Leistung ist in zwei Lose (Los Flensburg und Los Kappeln) aufgeteilt. Detaillierte Angaben der Zuordnung der Linien zu den Losen ergeben sich aus den Anlagen 01a und 01b.

Nachstehend werden die gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i.V.m § 13 Abs. 2a PBefG maßgeblichen Anforderungen festgelegt, die mit dem öDA verbunden sein werden. Der Kreis Schleswig-Flensburg hält diese Anforderungen für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen für erforderlich (§ 8 Abs. 3 PBefG).

Eigenwirtschaftliche Anträge können für diese Verkehre nur innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt gestellt werden. Aus Sicht des Kreises haben eigenwirtschaftliche Anträge die in dieser Vorabbekanntmachung genannten Anforderungen zu erfüllen. In dem öDA, den der Kreis zu vergeben beabsichtigt, werden diese Anforderungen als Vertragspflichten enthalten und mit Kontroll- und Sanktionsmechanismen bewehrt sein. Daher erachtet der Kreis ein eigenwirtschaftliches Verkehrsangebot nur dann als gleichwertig mit dem über den beabsichtigten öDA bestellten Verkehrsangebot, wenn der eigenwirtschaftliche Antragssteller die Erfüllung der in dieser Vorabbekanntmachung genannten Anforderungen in vollem Umfang verbindlich zusichert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums auf der Grundlage der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg über die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge entscheidet.

Die Verkehrsleistungen der beiden Lose innerhalb des Linienbündels sind jeweils als Gesamtleistung zu erbringen. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen innerhalb eines Loses beziehen oder die u. g. Standards nicht oder unvollständig erfüllen, sind gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Die Gesamtleistung umfasst jeweils alle Takt- und Schulverkehrslinien, ggf. auch Bedarfsfahrten, die gemäß der Listen in den Anlage 01a und 01b dem jeweiligen Los im Linienbündel Ost zugeordnet werden.

Die derzeit gültige Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Kreises Schleswig-Flensburg über die Festsetzung von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG wird für das Linienbündel Ost aufgrund Beschlusses des Kreistages vom 13.12.2017 in ihrer Geltungsdauer zeitlich bis zum 31.12.2020 beschränkt.

2 Verkehrlicher Leistungsumfang

Die Personenbeförderungsleistungen, die im benannten öDA im Kreis Schleswig-Flensburg im nachfolgend dargestellten Umfang und in nachfolgend dargestellter Qualität vergeben werden sollen, umfassen mindestens folgende Jahresfahrplankilometer (exklusive Verkehre mit Anmeldeerfordernis):

Netzebene	Jahresfahrplankilometer
Los Flensburg	
1(SU), 1 und 2	578.000
3 und 3S	556.000
Summe	1.134.000
Los Kappeln	
1(SU), 1 und 2	839.000
3 und 3S	616.000
Summe	1.455.000
Gesamtsumme Teilnetz Ost	2.590.000

2.1 Bedienungsbereich

Bedienungsbereich sind alle Kommunen, die gemäß der Linienbündelzuordnung in den Anlagen 01a und 01b von den zu vergebenden Leistungen angefahren werden.

2.2 Leistung

Die Beförderungsleistungen werden entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung in vier Netzebenen mit folgenden Funktionen eingeteilt:

- **Netzebene 1 Stadt-Umland-Verkehr (nachfolgend: 1(SU))** zur Verbindung des Oberzentrums Flensburg mit den angrenzenden Siedlungsbereichen (siehe Nr. 2.2.1),
- **Netzebenen 1 und 2** zur Verbindung von Versorgungszentren und Anbindung an Ober- und Mittelzentren durch hochwertige und vertaktete ÖPNV-Relationen (siehe Nr. 2.2.1),
- **Netzebene 3** zur Flächenerschließung über die Gemeinden und Wohnorte mit den Versorgungszentren sowie den übergeordneten Netzebenen (siehe Nr. 2.2.1), und
- **Netzebene 3S** zur Sicherstellung der Leistungserbringung im Schülerverkehr (siehe Nr. 2.2.2).

Die Leistungen auf den ÖPNV-Relationen der Netzebenen 1(SU), 1, 2 und 3 sind in den Anlagen 02a und 02b im Einzelnen dargestellt und werden durch die markierten Schulfahrten in Anlage 03a und 03b ergänzt. Bei den weiteren Leistungen handelt es sich um Linienverkehre der Netzebene 3S, die ebenfalls in den Anlagen 03a und 03b enthalten sind. Die zugrunde gelegte Zuordnung der Linien zu den Netzebenen ist den Anlagen 01a und 01b zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Rahmen der Umsetzung des Regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) des Planungsraumes I (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg mit der kreisfreien Stadt Flensburg) Leistungsumfang und -qualität weiterentwickeln werden. Der RNVP des Planungsraumes I gilt ab 2017 und ist entsprechend durch die Kreisverwaltung veröffentlicht: <https://www.schleswig-flensburg.de/Wirtschaft-Umwelt/%C3%96PNV-Aufgabentr%C3%A4ger>.

Die Laufwege der Linien sowie deren Bezeichnung können vor und während der Laufzeit durch den Aufgabenträger geändert werden. Dazu sind übliche Zu- und Abbestellregelungen vorzusehen. Mit diesen wird sichergestellt, dass das Leistungsangebot auf zukünftige Entwicklungen, insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung und zur Verbesserung von Anschlüssen Bus-Bahn bzw. Bus-Bus hin angepasst werden kann. Dies kann auch zusätzliche Fahrten oder Verstärkerfahrten beinhalten. Der Aufgabenträger behält sich vor, bis zur Vergabebekanntmachung zusätzliche Angebote mit flexiblen Bedienformen zu planen, die den Leistungsumfang pro Los erweitern.

Einzelfahrten in den Fahrplänen, die zu einer anderen Linie eines anderen Linienbündels gehören und entsprechend bezeichnet sind, werden nur nachrichtlich aufgeführt und sind nicht Bestandteil dieser Vorabbekanntmachung. Das Gleiche gilt für Linienabschnitte, die nicht in den Anlagen 01a und 01b aufgeführt sind. Die Anlagen 01a und 01b sind insofern maßgeblich.

2.2.1 Netzebene 1(SU), 1, 2 und 3

Das Mindest-Leistungsangebot der Buslinien auf den Netzebenen 1(SU), 1, 2 und 3 wird in den Anlagen 02a und 02b (Mindeststandards für die Bedienung der Linien) linienscharf aufgelistet nach:

- Linienverlauf;
- mindestens zu erbringendes Bedienungsangebot (Fahrtenzahl, Taktzeiten) nach Zeitscheiben;
- mindestens wahrzunehmende Betriebszeiten nach Zeitscheiben (circa-Zeiten).

In den Anlagen 02a und 02b sind pro Relation der maßgebliche Linienverlauf aufgeführt. Sind anstatt einer konkreten bestehenden Haltestelle nur die Gemeinden benannt, ist zumindest eine Haltestelle auf dem Gemeindegebiet anzufahren.

Die Leistungen sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – als Verkehr ohne Anmeldeerfordernis ggf. im 15-, 30-, 60- oder 120-Minuten-Takt zu erbringen und als Mindestverkehrsangebot zu verstehen. Maßgeblich für die Gestaltung der Fahrpläne sind die Anschlüsse gemäß Nr. 2.3.

Ausnahmen und Taktverschiebungen sind nur bei Außertaktfahrten im Rahmen von maximal 15 Minuten vor 08.00 Uhr (v.a. zur Integration des Schülerverkehrs) oder nach 20.00 Uhr möglich. Die Betriebszeiten (Bedienungszeiträume) sind den Anlagen 02a und 02b zu entnehmen.

2.2.2 Netzebene 3S - Schülerverkehr

Durch das Verkehrsunternehmen (VU) ist mindestens die Schülerverkehrssatzung (https://www.schleswig-flensburg.de/media/custom/146_1411_1.PDF?1338794401) einzuhalten und darüber hinaus ein gleichwertiges Angebot gegenüber dem Bedienungsstandard des aktuellen Fahrplanjahres hinsichtlich folgender Kriterien sicherzustellen:

- 1) Angeschlossene Orte an den Schulstandort
- 2) Anzahl Anfahrten zu der betroffenen Schule zum Unterrichtsbeginn
- 3) Anzahl Abfahrten von der betroffenen Schule nach Unterrichtsende
- 4) Reisezeiten der Schüler ÖPNV bei der Anfahrt zur, bzw. Abfahrt von der Schule
- 5) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn, bzw. nach Unterrichtsende an der entsprechenden Schule

- 6) Fußweg von der heutigen Ausstiegshaltestelle zur Schule, bzw. von der Schule zur Einstiegshaltestelle

Das Leistungsangebot für den Schülerverkehr wird zum überwiegenden Teil durch Fahrten der Linien auf der Netzebene 3S dargestellt. Allerdings kommen zusätzlich noch einzelne Fahrten auf den Linien der Netzebenen 1(SU), 1, 2 und 3 hinzu. Alle diese Inhalte sind in den Anlagen 03a und 03b beigelegt.

Zur Erbringung eines mindestens gleichwertigen Angebots hinsichtlich der o.g. Kriterien (ausreichende Bedienung) müssen alle Fahrten der Anlagen 03a und 03b berücksichtigt werden: alle Fahrten auf Linien der Netzebene 3S (Anlage 03a und 03b, jeweils Teil B) und die markierten Fahrten auf Linien der anderen Netzebenen (Anlage 03a und 03b, Teil A). Liegen Abweichungen zum Status quo hinsichtlich der Kriterien 4 und 5 vor, werden diese Einzelkriterien saldiert betrachtet, wobei Verschlechterungen in keinem Fall 10 Minuten übersteigen dürfen.

Sollten weitere Fahrten aufgrund veränderten Schulbedarfs notwendig werden, so müssen auch diese durch das VU abgedeckt werden.

2.3 Anschlüsse

Das VU muss die Anschlüsse seiner Busverkehrsleistungen an die und von den Linien des SPNV bzw. an die / von den weiteren Buslinien an den folgenden Stationen durch die entsprechende Gestaltung des Fahrplans gewährleisten.

2.3.1 Anschlüsse Busverkehr - Schienenpersonennahverkehr

- Süderbrarup Bahnhof
 - RE 72 (aus Kiel und Flensburg) zu 1624 (Richtung Schleswig) Mo-Fr (Schule) 4x tgl., Mo-Fr (Ferien) 2x tgl., samstags 3x tgl., sonntags 4x tgl.
 - RE 72 (aus Flensburg) zu 1624 (Richtung Kappeln) Mo-Fr (Schule) 5x tgl., Mo-Fr (Ferien) 3x tgl., samstags 4x tgl., sonntags 5x tgl.
 - RE 72 (aus Kiel) zu 1624 (Richtung Kappeln) Mo-Fr (Schule) 4x tgl., Mo-Fr (Ferien) 3x tgl., samstags 4x tgl., sonntags 5x tgl.
 - 1624 (aus Schleswig) zu RE 72 (Richtung Kiel und Flensburg) Mo-Fr (Schule) 1x tgl., Mo-Fr (Ferien) 1x tgl., samstags 4x tgl., sonntags 4x tgl.
 - 1624 (aus Kappeln) zu RE 72 (Richtung Kiel und Flensburg) Mo-Fr (Schule) 2x tgl., Mo-Fr (Ferien) 1x tgl., samstags 4x tgl., sonntags 5x tgl.
 - 1628 (aus Mohrkirch) zu RE (Richtung Flensburg) Mo-Fr (Schule) 4x tgl., Mo-Fr
 - RE 72 (aus Kiel) zu 1630 (Richtung Ekenis/Boren) Mo-Fr (Schule) 4x tgl.
- Husby Bahnhof/Husby, West
 - RE 72 (aus Kiel) zu 1603 (Richtung Flensburg) samstags 4x tgl.

2.3.2 Anschlüsse Busverkehr - Busverkehr

- Flensburg ZOB
 - 1013 (aus Niebüll) zu 1600a (Richtung Glücksburg) Mo-Fr 16x tgl., samstags 7x tgl., sonn- und feiertags 7x tgl.
 - 1605 (aus Kappeln) zu 1592 (Richtung Satrup) Mo-Fr 6x tgl.
 - 1605 (aus Kappeln) zu 110 (Richtung Sonderburg) Mo-Fr 8x tgl.
 - 1605 (aus Kappeln) zu 1044 (Richtung Husum) Mo-Fr 8x tgl.

- 1605 (aus Kappeln) zu 1013 (Richtung Niebüll) Mo-Fr 8x tgl.
 - 1604 (aus Sterup) zu 1013 (Richtung Niebüll) Mo-Fr 5x tgl.
 - 1044 (aus Husum) zu 1605 (Richtung Kappeln) Mo-Fr 6x tgl.
 - 4810 (aus Schleswig) zu 1605 (Richtung Kappeln) Mo-Fr 5x tgl.
 - 1600a (aus Glücksburg) zu 1605 (Richtung Kappeln) Mo-Fr 10x tgl.
 - 1600a (aus Glücksburg) zu 1592 (Richtung Satrup) Mo-Fr 6x tgl.
 - 1600a (aus Glücksburg) zu 110 (Richtung Sonderburg) Mo-Fr 10x tgl.
 - 1600a (aus Glücksburg) zu 4810 (Richtung Schleswig) Mo-Fr 5x tgl.
 - 1605 (aus Kappeln) zu 1600a (Richtung Glücksburg) samstags 5x tgl.
 - 1605 (aus Kappeln) zu 1600a (Richtung Glücksburg) sonn- und feiertags 6x tgl.
- Kappeln ZOB
 - 1605 (aus Flensburg) zu 3010 (Richtung Eckernförde) Mo-Fr 3x tgl.
 - 3010 (aus Eckernförde) zu 1605 (Richtung Flensburg) Mo-Fr 5x tgl., sonn- und feiertags 3x

2.3.3 Schülerverkehr

Fahrplanmäßige Anschlüsse mit überwiegender Bedeutung im Schülerverkehr sollen sofern möglich als garantierter Anschluss durchgeführt werden. Der Anschluss ist dabei unabhängig von der Verspätung des Zubringerfahrzeugs in jedem Fall zu halten oder das schnellstmögliche Erreichen der Anschlussziele anderweitig zu gewährleisten.

3 Qualitätsanforderungen

3.1 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus mindestens die in Anlage 04 gelisteten Kriterien zu erfüllen.

Der Linienbusverkehr ist mit Fahrzeugmaterial geeigneter Kapazität durchzuführen. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom VU zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen.

Die Fahrzeuggrößen sind so ausreichend zu dimensionieren, dass eine regelmäßig wiederkehrende Auslastung von mehr als 80 % vermieden wird. Kurzfristige Auslastungen von mehr als 80 % der Platzkapazität auf kurzen Strecken in der Verkehrsspitze sind zulässig. Ggf. sind in den Verkehrsspitzen auf nachfragestarken Kursen zur Erhöhung der Fahrgastqualität (im Sinne des Raumangebots) Gelenkwagen einzusetzen.

Durch Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Reservefahrzeugen ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich ein Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeug zur Verfügung steht.

Differenzierung nach Fahrzeug-Kategorien

Es wird zwischen Fahrzeugen der Grundbedienung zur Sicherstellung des nach den Anlagen 02a und 02b geforderten Fahrtenangebots auf den Netzebenen 1(SU), 1 und 2 einerseits (**A-Fahrzeuge**) und sonstigen Fahrzeugen (**B-Fahrzeuge**) andererseits unterschieden. Mit B-Fahrzeugen können bedient werden:

- Fahrten, die nur an Schultagen verkehren und zu mindestens 80 % der Schülerbeförderung dienen;
- Verstärkerfahrten: Verstärkerfahrten sind Fahrten, die zur Bereitstellung hinreichender Kapazitäten, hauptsächlich um starkem Schülerverkehrsaufkommen gerecht zu werden, auf einer Linie,
 - o punktuell und hauptsächlich in Zeitlagen der Schülerverkehrsspitzen und
 - o zu entsprechenden Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert verkehren;
- Nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger für Fahrten, die ausschließlich während Großveranstaltungen verkehren und ausschließlich dazu dienen, einem durch die Veranstaltung entstehenden besonderen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, die zu einzelnen Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert oder unabhängig von diesen verkehren;
- zum Zwecke von Ersatzgestaltung auf Grund allfälliger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zeitgleich maximal 3,00 % der mit A-Fahrzeugen zu erbringenden Fahrten.

In der Anlage 04 sind die Mindestanforderungen an A-Fahrzeuge und B-Fahrzeuge tabellarisch dargestellt.

Im Regelbetrieb des Rufbusverkehrs können **Kleinbusse** und/oder PKW mit mindestens 7 Fahrgastplätzen eingesetzt werden. In Ausnahmefällen (beispielsweise bei mehreren parallelen Fahrtanforderungen) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Anforderungen an Kleinbusse sind ebenfalls in Anlage 04 tabellarisch dargestellt. Anforderungen an Pkw werden nicht dargestellt.

3.2 Anforderungen an die Sauberkeit

Das VU hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Das Rauchen im Fahrzeug und an den Haltestellen ist auch während Pausen oder bei Aufenthalt in der Werkstatt nicht gestattet. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden. Als grobe Verunreinigungen gelten insbesondere:

- überfüllte (nicht mehr aufnahmefähige) Abfallbehälter,
- im Fahrzeug herumliegender Grobmüll oder Verschmutzungen des Bodens,
- verschmutzte Sitzflächen und
- üble Gerüche im Fahrzeug.

Die Fahrzeuge sind mindestens alle drei Tage außen und mindestens einmal täglich innen zu reinigen. Darüber hinaus sind alle Fahrzeuge mindestens einmal im Monat im Innenraum chemisch zu reinigen. Dazu gehören der Boden, die Seitenwände, die Decke sowie die Bestuhlung mit Aufhängung und Haltestangen. Scheiben müssen gleichmäßig durchsichtig und frei von Vandalismus-Schäden sein.

Das Rauchen im Fahrzeug und an den Haltestellen ist auch während Pausen oder bei Aufenthalt in der Werkstatt nicht gestattet.

3.3 Anforderungen an das Fahrpersonal

Im zu vergebenden öDA werden den Beschäftigten des VU sowie möglicher Subunternehmer ein tarifliches Mindestentgelt entsprechend der unter der Nummer 1 der Anlage zur Landesverordnung zur Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ReprTVVO) genannten repräsentativen Tarifverträge sowie entsprechende tarifliche Modalitäten gewährt. Betriebe des privaten Omnibusgewerbes, die nicht mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einen Firmentarifvertrag abgeschlossen haben, müssen den allgemein verbindlich erklärten Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes in Schleswig-Holstein vom 25. November 2015, abgeschlossen zwischen dem Omnibus Verband Nord (OVN) e. V. und der ver.di, Landesbezirk Nord, beachten (BA nz AT 03.11.2016 B8).

Zusätzlich wird für den zu vergebenden öDA eine verpflichtende Personalübernahme vorgesehen.

Das VU stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Das Fahrpersonal hat deshalb insbesondere nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in Stress- und Konfliktsituationen, insb. gegenüber Kindern und Jugendlichen, angemessen zu verhalten. Dies gilt insbesondere gegenüber Fahrgästen, die eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung haben. Das Fahrpersonal hat im Bedarfsfall eine im Fahrzeug befindliche Klapprampe o.ä. als Einstiegs- und Ausstiegshilfe zu bedienen und auch im Übrigen gegenüber hilfebedürftigen Personen Einstiegs- und Ausstiegshilfe zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal verfügt über ausreichende Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zum SH- und weiteren relevanten Tarifen, sowie über ausreichende Netz- und Ortskenntnisse.
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle Fahrweise zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache so mächtig sein, dass es in der Lage ist, neben dem Fahrscheinverkauf und den Haltestellendurchsagen den Fahrgästen auf Wunsch auch Informationen und Auskünfte erteilen sowie mit der Betriebsleitung kommunizieren zu können.
- Das Fahrpersonal ist regelmäßig über das Verhalten in Stress- und Konfliktsituationen zu schulen. Der Unternehmer veranlasst entsprechende Weiterbildungen seines Personals entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

3.4 Anforderungen an einen Ansprechpartner

Das VU hält eine Betriebsleitzentrale vor. 30 Minuten vor der ersten bis 30 Minuten nach der letzten Abfahrt ist die Erreichbarkeit dieser Betriebsleitzentrale sicherzustellen. In allen anderen Zeiten ist ein Bereitschaftsdienst zu gewährleisten, der über eine zentrale Notrufnummer erreichbar sein muss.

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent muss in der Lage sein, bei Bedarf im ständigen Kontakt mit dem Fahrpersonal per Funk oder Mobiltelefon zu stehen. Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Bahn und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

3.5 Anforderungen an das Beschwerdemanagement

Beschwerden werden grundsätzlich vom betroffenen VU beantwortet. Für die Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden, die beim Aufgabenträger oder bei der NAH.SH eingegangen sind, wird das VU dem Aufgabenträger und der Verbundgesellschaft auf Anforderung alle notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren.

Schriftlich eingegangene Anliegen sollen innerhalb von einer Woche final beantwortet werden. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen sollte nicht überschritten werden. Wurde das Anliegen zur Beantwortung von der Verbundgesellschaft oder dem Aufgabenträger an das VU gesandt, ist zeitgleich mit dem Versand der Antwort an den Kunden eine Antwortkopie an die Verbundgesellschaft und den Aufgabenträger zu senden.

3.6 Anforderungen an die Haltestellen

Das VU hat sicherzustellen, dass an den Haltestellen jeweils ein Haltestellenmast, -schild und -kasten (incl. Fahrplanaushang) vorhanden ist. Bei Fahrplanänderungen, die länger als 24 Stunden andauern, sind die Aushangfahrpläne anzupassen bzw. zu ergänzen. Bei einem Fahrplanwechsel müssen die Aushänge am Tag des Fahrplanwechsels zum Betriebsstart vom VU angebracht werden.

An den wichtigen Haltestellen, an denen Anschluss an den SPNV oder überregionale Buslinien besteht, sind zusätzliche Informationen zum Tarif oder ggf. zu touristischen Zielen auszuhängen.

Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit für Unterhalt und Reinigung und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten VU und dem Aufgabenträger festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet der Aufgabenträger entsprechend der Nutzungsanteile.

Die Gestaltung der Haltestellen erfolgt gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsverbundes Schleswig-Holstein (NAH.SH GmbH), dargestellt im NAH.SH Design-Manual (abrufbar im Downloadbereich unter www.NAH.SH).

An allen von den Linien auf den Netzebenen 1(SU), 1 und 2 des Linienbündels Ost bedienten Haltestellen sind die nachfolgend benannten Designvorgaben innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung umzusetzen:

- Haltestellenmasten sind blau aus dem CD-Farbschema, wobei neutrale Masten (z. B. Metallfarben, Weiß o. ä.) weiterverwendet werden können; neue Masten sind in blau zu beschaffen
- Fahrplankästen sind blau aus dem CD-Farbschema, wobei neutrale Fahrplankästen (z. B. Metallfarben, Weiß o.ä.) weiterverwendet werden können
- Haltestellenschilder sind blau aus dem CD-Farbschema NAH.SH
- Haltestellenschilder sind mit dem Haltestellesymbol „H“ gekennzeichnet (Verkehrszeichen 224)
- Haltestellenschilder enthalten die Liniennummer(n) inkl. Richtungsanzeige, z. B. „1113 Nordhackstedt“
- Haltestellenschilder enthalten das NAH.SH-Logo

Folgende Anforderungen bzgl. der Fahrgastinformation an Haltestellen sind einzuhalten:

- Mindestens Fahrplan mit Angabe einer Rufnummer für Verhalten in Notfällen und Sondersituationen, z.B. Bus kommt nicht, (vgl. 5.2)
- Höhe des Aushangs: mittlere Lesehöhe bei ca. 1,40 m über Bodenniveau,
- gute Lesbarkeit (Schriftgröße, Kontraste, Deutlichkeit) nach DIN-Norm 32975.

Das VU hat alle Haltestellenmasten, -stelen und -schilder sowie die Fahrplankästen in einem sauberen, einwandfreien und ansprechenden Zustand zu halten. Schäden an der genannten Ausstattung sind spätestens nach zwei Werktagen durch das VU zu beseitigen. Hierunter fallen auch die Werbevitruinen. Fehlende, beschädigte oder unleserliche Aushangfahrpläne sind am Tag der Kenntnisnahme, spätestens bis zum nächsten Werktag um 10:00 Uhr, zu ersetzen.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld sowie das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter obliegt den Gemeinden.

4 Tarif und Vertrieb

4.1 Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

Vom VU ist über die gesamte Konzessionslaufzeit der SH-Tarif in seiner jeweils gültigen Form anzuerkennen und anzuwenden.

Sämtliche Informationen zum SH-Tarif sind auf der Internetseite www.nah.sh zu finden. Informationen zur geplanten Weiterentwicklung des SH-Tarifs (SH-Tarif 2.0) können bei der NAH.SH eingeholt werden. Der Unternehmer beteiligt sich am Einnahmeaufteilungsverfahren der NSH GmbH im SH-Tarif.

4.2 Vertrieb

Der Verkauf aller SH-Tarif-Produkte ist sicherzustellen. Dabei muss in allen Fahrzeugen zu jeder Zeit das Fahrkartensortiment zu allen Zielen des SH-Tarifgebiets verkauft werden können.

Die Verkaufsdaten sind halbjährlich aggregiert nach Gattung und Preisstufen (Format: MS Excel) an den Aufgabenträger oder auf dessen Wunsch an die Verbundgesellschaft zu übermitteln. Auf Verlangen des Kreises liefert das VU diese Daten soweit möglich auch relationsbezogen.

5 Kommunikation und Fahrgastinformation

5.1 Homepage, E-Mail und Postadresse

Zur Fahrgastinformation ist vom VU eine Homepage nach dem Vorbild der Mobi-Zentrale Flensburg einzurichten, welche Informationen über das Liniennetz, Fahrpläne und Beförderungsbedingungen sowie Tarif und Verkauf enthält. Dort ist auch auf die eigene Telefonauskunft (siehe 5.2) und die Mobilitätszentrale (siehe 5.3) hinzuweisen. Weiterhin ist auf die Fahrplanauskunft des Verkehrsverbundes (siehe 6) zu verlinken.

Das VU veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das VU wenden können.

Es ist das jeweils geltende Corporate Design (CD) des Nahverkehrs Schleswig-Holstein (NAH.SH) in Bezug auf den hier betroffenen Verkehr für sämtliche Publikationen des VU umzusetzen (abrufbar im Downloadbereich unter www.NAH.SH).

5.2 Telefonauskunft und Störungsrufnummer

Das VU richtet eine zum Festnetzstarif erreichbare Hotline zur Fahrgastinformation ein, die wenigstens Montag bis Samstag von 07.00 – 19.00 Uhr sowie sonntags von 08.00 – 19.00 Uhr für die Fahrgäste erreichbar ist, oder beauftragt dieses bei einem Dritten. Die Rufnummer ist auf dem Internetauftritt des VU zu veröffentlichen und der NAH.SH sowie dem Aufgabenträger zum Zwecke der Kundeninformation und zur weiteren Veröffentlichung in Fahrplanbüchern etc. zur Verfügung zu stellen.

5.3 Mobilitätszentrale

Neben einer zentralen Online-Plattform für Fahrplan- und Tarifinformationen und einer zentralen telefonischen Auskunft strebt der Kreis an, in Kappeln eine stationäre Mobilitätszentrale nach dem Vorbild der Mobi-Zentrale Flensburg einzurichten. Die Mobilitätszentrale soll mindestens folgende Dienstleistungen anbieten:

- Fahrplan- und Tarifauskunft zum gesamten Nahverkehr in Schleswig und Umgebung,
- Verkauf des gesamten Fahrkartensortiments des SH-Tarifs inkl. Zeitkarten,
- Auskunft über Betriebsstörungen,
- Ausstellung von Ersatzfahrkarten,
- Information über den Nahverkehr in Schleswig-Holstein und
- Entgegennahme und Rückgabe von Fundsachen.

Sie ist dem Los Kappeln zugeordnet und soll vom Anbieter der Leistung in diesem Los betrieben werden.

6 Berichtspflichten

Das VU hat den Aufgabenträger unverzüglich insbesondere über

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern,
- Verspätungen von mehr als 60 Minuten und
- weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe

zu unterrichten. Soweit es sich um eine Meldung der Verspätungen über 60 Minuten handelt, ist eine gesammelte Benachrichtigung per E-Mail ausreichend.

Der Unternehmer berichtet jeweils mindestens vierteljährlich dem Aufgabenträger vollständig und unter Angaben von Gründen in einem Statusbericht über

- die tatsächlich erbrachten Leistungen im Linienverkehr einschließlich regelmäßiger Verstärkerleistungen
- ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 20 Min. Verspätung durchgeführte Fahrten,
- nicht realisierte Anschlüsse,

- Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen unter Angabe der nicht erfüllten Vorgaben.

Das VU stellt dem Aufgabenträger die Daten zur Verfügung, die der Aufgabenträger benötigt, um seiner Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, sowie gegenüber weiteren Dritten vollumfänglich und rechtzeitig nachzukommen.

7 Datenlieferung

7.1 Fahrplanauskunft des Verkehrsverbundes

Das VU liefert Fahrplan-Solldaten im Format Infopool-ISA. Sobald das Land das noch in der Entwicklung befindliche Format NeTEx für Fahrplan-Solldaten in die produktive Verwendung übernimmt, stellt das VU die Fahrplan-Solldaten in diesem Format bereit. Die Fahrplandaten umfassen mindestens den Jahresfahrplan und Stammdaten, wie Haltestellennummern nach der VDV-Schrift 432 (DHID) und der deutschlandweiten Haltestellenbezeichnung im deutschlandweiten Haltestellenverzeichnis zHV, Kalender, Attribute (z. B. Texthinweis „Niederflurbus“) und Routenverläufe (Realgraphen) zu den Fahrten.

Sollten die Kreise, kreisfreien Städte oder das Land innerhalb des Verkehrsverbundes Schleswig-Holstein NAH.SH eine gemeinsame Zentrale für die Annahme und Disposition von Fahrtwünschen im Rufbusverkehr einrichten, arbeitet das VU mit dieser zusammen. Das VU implementiert die notwendigen Schnittstellen für den Datenaustausch (z. B. für Fahrtnummer, Buchungsstatus und Fahrzeugposition).

7.2 Echtzeitdaten

Das VU generiert dynamische Reise- und Verkehrsdaten, bzw. Echtzeitdaten und stellt diese Daten kostenfrei für Fahrgastinformationssysteme zur Verfügung. Die Daten umfassen nach VDV-Standard mindestens Verspätungsmeldungen für Fahrplanauskünfte (AUS) und Haltestellenanzeigen (DFI) samt Störungsmeldungen, Anschlusssicherung (ANS).

Hierfür speist das VU die dynamischen Daten entweder über ein eigenes Betriebsleitsystem in die zentrale Datendrehscheibe des Landes Schleswig-Holstein ein oder beteiligt sich am Regio-RBL des Landes Schleswig-Holstein. Das Format der Daten ist VDV 453 und 454.

Bei Störfällen oder Abweichungen vom Regelbetrieb informiert das VU die Fahrgäste über Textmeldungen. Das Absetzen von Störungsmeldungen ist als prioritäre Leitstellenarbeit zu gewichten und darf nicht durch den übrigen Betriebsablauf verzögert werden.

In jedem Fall ist ein Ansprechpartner für die Systeme im VU zu benennen.

7.3 Nachfragedaten

Der VU hat etwaige Fahrgastzählungen und -befragungen durch den Aufgabenträger zu unterstützen. Insbesondere stellt er Fahrzeugeinsatz- und Umlaufpläne unentgeltlich zur Verfügung und gewährt jederzeit entgeltfreien Zugang zu seinen Fahrzeugen für das Erhebungspersonal. Die dabei erhobenen Daten gelten nicht als Betriebsgeheimnis des Unternehmers, sie können für die ständige Verkehrsplanung des Aufgabenträgers oder zur Vorbereitung zukünftiger Vergabeverfahren verwendet werden. Aufgabenträger und VU stellen sich gegenseitig die Ergebnisse von Fahrgastzählungen und -befragungen zur Verfügung. Auf Anforderung durch den Aufgabenträger

sind anlassbezogene Ein- und Aussteigerzählungen durch das Fahrpersonal des VU durchzuführen; der Aufgabenträger kündigt dem Unternehmer dies mindestens drei Wochen vorher an.

8 Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Das VU muss folgende Aufgaben wahrnehmen (die ihm nach dem Gesetz obliegenden Pflichten bleiben unberührt):

- Für das Störungsmanagement (z.B. Ersatz bei Ausfall Fahrzeug) ist ein Betriebshof innerhalb des Bedienungsgebietes oder in einer maximalen Entfernung von 10 km zu diesem zu unterhalten. Der Betriebshof enthält mindestens eine sichere Abstellfläche für Busse und einen Sozialraum. Das VU trägt dafür Sorge, dass dieser auch den Gesichtspunkten des Umwelt- und Emissionsschutzes entspricht.
- Das VU hat weiterhin zur Gewährleistung einer hohen Qualität kooperativ mit anderen Verkehrsunternehmen zusammenzuarbeiten. In Stör- und Konfliktfällen sind in Abstimmung mit den anderen Verkehrsunternehmen sinnvolle Lösungen zur Absicherung der Mobilität und im Interesse der Fahrgäste umzusetzen, d.h. beispielsweise, dass im Verspätungsfalle mit den Leitstellen der anderen Unternehmen Abstimmungen zur Absicherung von Anschlüssen für Umsteiger herbeizuführen sind.
- Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren, planbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Über vorgenannte Aspekte hat das Unternehmen, das im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der geforderten bzw. angebotenen und zugesicherten Leistungen und Qualitäten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Partner dieser Vereinbarung sind die Genehmigungsbehörde und der gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG in die Kontrolle einzubindende Aufgabenträger. Das VU erklärt sich ausdrücklich bereit, dass der Aufgabenträger einen vertraglichen Anspruch auf Information und Zustimmungsvorbehalte über Änderungen von Fahrplan, Kapazitäten und sonstige Standards sowie ein Anspruch auf regelmäßige Berichte über die erbrachte Qualität erhält.

Das VU erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die im Rahmen des Qualitätssicherungsvertrags erhaltenen Informationen zwischen Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde umfangreich ausgetauscht werden dürfen.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 01a Zugehörigkeit der Linien zum Linienbündel Ost, Los Flensburg
- Anlage 01b Zugehörigkeit der Linien zum Linienbündel Ost, Los Kappeln
- Anlage 02a Mindeststandards für die Bedienung der Linien (Netzebenen 1(SU), 1, 2, 3), Los Flensburg
- Anlage 02b Mindeststandards für die Bedienung der Linien (Netzebenen 1(SU), 1, 2, 3), Los Kappeln
- Anlage 03a Fahrpläne für den Schülerverkehr, Los Flensburg
- Anlage 03b Fahrpläne für den Schülerverkehr, Los Kappeln
- Anlage 04 Fahrzeuganforderungen